

# Satzung

des „Förderverein Regenbogen“ für Kinder krebskranker Eltern  
Saarland e.V.

## § 1

### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Regenbogen“ für Kinder krebskranker Eltern Saarland. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken unter VR eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein fördert mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln (aus Beiträgen der Mitglieder und Spenden) sowie durch die von den Mitgliedern zu erbringenden freiwilligen und unentgeltlichen Hilfs- und Dienstleistungen, Öffentlichkeitsarbeit sowie Sachspenden folgende Zwecke:

- (1) Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Jugendhilfe.
- (2) Der Verein erfüllt diesen Zweck durch die Unterstützung der Saarländischen Krebsgesellschaft e.V. bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere die psychologische und soziale Unterstützung von Krebsbetroffenen und ihren Familien im Saarland und spezielle Hilfe für Kinder und Jugendliche, deren Eltern oder Elternteile an Krebs erkrankt ist. Im Projekt Regenbogen begleitet und unterstützt die Saarländische Krebsgesellschaft e.V. Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung der veränderten familiären Situation. Es ist ein Präventionsangebot zur Stärkung der seelischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen krebskranker Eltern und Geschwister.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb mit Gewinnstreben ist ausgeschlossen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; dies gilt auch für den Fall der Auflösung.
- (4) Der Verein kann an die Mitglieder des Vorstandes und an sonstige gewählte Funktionsträger angemessene pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder angemessene sonstige Vergütungen für ihre Tätigkeit zahlen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung und/oder sonstigen Vergütungen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## § 4

### Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes werden.
- (2) Außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) können natürliche und juristische Personen werden, wenn sie den Verein mit Förderbeiträgen und auf andere Weise unterstützen.
- (3) Über die Art der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

## § 5

### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und Bestätigung durch den Vorstand erworben.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Bei einer etwaigen Ablehnung braucht er die Gründe nicht bekanntzugeben.
- (3) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen schriftlich, spätestens 6 Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides, Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (4) Die Inanspruchnahme von Leistungen oder die aktive Mitarbeit begründen noch keine Mitgliedschaft im Verein. Der Vereinsbeitritt muss vielmehr ausdrücklich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

## § 6

### Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Auflösung der in § 4 genannten juristischen Personen
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres.  
Die Austrittserklärung muss dem Vorstand gegenüber schriftlich mit mindestens vierteljährlicher Frist abgegeben werden. Wird die Austrittserklärung nicht fristgemäß abgegeben, besteht die Mitgliedschaft bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres fort.
  - c. durch Ausschluss:  
Der Ausschluss kann durch den Vorschlag erfolgen:
    - wenn ein Mitglied trotz 2-fach erfolgter Mahnung ein Jahr lang keinen Beitrag entrichtet hat
    - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des VereinsDie Entscheidung des Vorstandes ist mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung kann gegen den Ausschluss Einspruch an die Mitgliederversammlung erhoben werden, die darüber mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
  - d. durch Tod des Mitglieds, handelt es sich um eine natürliche Person.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der

Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.

(3) Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder erbrachten Sachleistungen ist ausgeschlossen. Jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen erlischt.

## §7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei seinen Aufgaben.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## §8

### Einnahmen / Mittel des Vereins

Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen:

- (1) Mitgliedsbeiträge nach § 7 der Satzung.
- (2) Privat- und Firmenspenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie sonstige Zuwendungen.
- (3) Einnahmen und Eintrittsgelder von Veranstaltungen.
- (4) Erträge des Vereinsvermögens.

## §9

### Ausgaben

- (1) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (2) Der Vorstand regelt alle finanziellen Geschäfte des Vereins nach den gültigen steuerlichen und buchhalterischen Grundsätzen und Gesetzen. Die Einnahmen und Ausgaben sind in einer der steuerlichen Bestimmung über die Gemeinnützigkeit entsprechenden Weise ordnungsgemäß aufzuzeichnen.

## § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist wenigstens einmal jährlich mit elektronischer Mail unter Einhaltung von 4 Wochen einzuberufen. Der Vorstand hat zudem eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Zur Wahrung der Frist ist jeweils das Datum des Versandes maßgebend.
- (2) Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand anzuzeigen.
- (3) Die Versammlung leitet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung ein vom Vorstandsvorsitzenden benannter Stellvertreter.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde. Mit einfacher Stimmenmehrheit gefasste Beschlüsse sind für den Verein und die Mitglieder bindend. Bei Stimmengleichheit wird die betreffende Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzusenden.
- (6) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu der Mitgliederversammlung besonders sachkundige Personen einladen. Sie haben lediglich beratende Stimme.
- (7) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## § 12

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl des Vorstandes
- (2) Wahl des Kassenprüfers
- (3) Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes und Vermögensberichtes sowie Entlastung des Vorstandes
- (4) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- (5) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- (6) die Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Tagesordnung
- (7) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (8) die Beschlussfassung über Berufungen bei Aufnahme- und Ausschlussangelegenheiten
- (9) die Beschlussfassung über die evtl. Auflösung des Vereins

## § 13

### Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - a. dem Vorstandsvorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Schatzmeister
  - d. dem Schriftführer
  - e. mindestens zwei Beisitzern
  - f. einem von dem Saarländischen Krebsgesellschaft e.V. zu benennenden Vorstandsmitglied, der wiederum Geschäftsführer der Saarländischen Krebsgesellschaft e.V. sein muss.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister sind einzelvertretungsberechtigt; die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Sitzung, in welcher die Wahl und Annahme der Wahl erfolgt sind. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der alte Vorstand im Amt. Rücktritte sind schriftlich beim Vorstand zu erklären. Sie werden erst wirksam mit dem Beginn der Amtszeit eines Nachfolgers oder wenn 8 Wochen nach dem Eingang der Erklärung verstrichen sind.

So lange der Saarländische Krebsgesellschaft e. V. Vereinsmitglied des Vereins ist, hat er das Recht bei anstehenden Vorstandswahlen ihren Geschäftsführer als Vorstandsmitglied des Vereins nach § 26 BGB zu benennen.

- (4) Der Vorstand berät mindestens einmal vierteljährlich. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der Geschäftsführung zu unterzeichnen.
- (5) Die Einladung zur Vorstandssitzung und die Mitteilung der Tagesordnungspunkte ist Aufgabe des Vorstandsvorsitzenden.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand bei Bedarf ermächtigt, Personen zu beschäftigen und einen Geschäftsführer zu bestellen. Dieser muss weder dem Vorstand noch dem Förderverein angehören.

- (6) Dem Vorstand obliegt:

- a. die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte, soweit er nicht Personen, die nicht dem Vorstand angehören, für bestimmte Geschäfte Vollmacht erteilt.
- b. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c. Vorlage des Jahresberichtes in der ordentlichen Mitgliederversammlung
- d. Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Vereinszwecks

- (7) Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und einzelnen Mitgliedern Aufgaben zuweisen, z.B. bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds. Er kann sich von Fachleuten beraten lassen und diese zu den Sitzungen einladen.
- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Mitglieder des Vorstands für ihre Tätigkeit eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte und das Finanzgebaren des Vereins. Die Überprüfung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen. Über die Ergebnisse der Überprüfung wird eine Niederschrift angefertigt, Die Mitgliederversammlung ist hierüber auf der Jahreshauptversammlung zu unterrichten. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt über zwei Jahre.

## § 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 2/3 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Saarländische Krebsgesellschaft e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Besteht die Saarländische Krebsgesellschaft e.V. nicht mehr, so bestimmt die Mitgliederversammlung eine andere Körperschaft mit der Zielsetzung der Krebsbekämpfung (z.B. Deutsche Krebsgesellschaft), der das Vereinsvermögen zufällt. Die Körperschaft muss als steuerbegünstigt anerkannt sein. Zu dem Beschluss ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

## § 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 06. April 2022 des „Fördervereins Regenbogen“ für Kinder krebskranker Eltern Saarland e.V. verlesen und tritt nach der gesonderten Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen (vgl. § 60a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AO) durch das Finanzamt Saarbrücken I in Kraft.

## § 17 Sprachliche Gleichstellung

Die angewendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

Stand: 20.12.2022